

Gemeindevahllleiterin oder Gemeindevahllleiter

Kreiswahllleiterin oder Kreiswahllleiter

PLZ, Ort

Eingangsdatum; bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist auch Uhrzeit;
Unterschrift

Wahllvorschlagn

Name des Trägers des Wahllvorschlagns, Kurzbezeichnung, Kennwort

für die

Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Wahl der Landrätin oder des Landrats

in der/dem

Gemeinde/Stadt/Landkreis

am

Aufgrund der §§ 41, 45, 10 ff. des Hessischen Kommunalwahllgesetzes – KWG - und der §§ 60, 23 der Kommunalwahllordnung – KWO - wird folgende Bewerberin oder folgender Bewerber vorgeschlagen:

Familienname, Rufname, ¹⁾ Frau oder Herr	Beruf oder Stand	Tag der Geburt, Geburtsort	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Dem Wahllvorschlagn sind folgende Anlagen beigefügt:

- 1 Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- 1 Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers,
- 1 Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung nebst Versicherung an Eides statt (§§ 41, 45, 12 Abs. 3 KWG)²⁾,

Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung des Wahllrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,

Anlagen insgesamt.

Ort, Datum

Die Vertrauensperson:³⁾

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Die stellvertretende Vertrauensperson³⁾

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Die Namen und die Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ergeben sich aus der Niederschrift über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder bzw. Vertreterinnen und Vertreter zur Aufstellung der Bewerberinnen oder der Bewerber.

¹⁾ Einen Ordens- oder Künstlernamen, der im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, und auf dem Stimmzettel angegeben werden soll, bitte in Klammern nach dem Rufnamen eintragen.

²⁾ Diese Anlage muss von einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber nicht vorgelegt werden.

³⁾ Der Wahllvorschlagn einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist nur von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.